



Deutschland erklärt im Eiltempo seine Absicht, in der Völkermordklage Südafrikas gegen Israel vor dem Internationalen Gerichtshof zu intervenieren

 gpii.jura.uni-bonn.de/2024/01/germany-rushes-to-declare-intention-to-intervene-in-the-genocide-case-brought-by-south-africa-against-israel-before-the-international-court-of-justice

Stefan Talmon

January 15, 2024

Veröffentlicht: 15. Januar 2024 Autor: Stefan Talmon

Am 7. Oktober 2023 starteten die Hamas und andere Terrorgruppen einen Angriff auf Israel, bei dem 695 israelische Zivilisten, darunter sechsunddreißig Kinder, sowie 373 Sicherheitskräfte und einundsiebzig Ausländer getötet, etwa 3.300 verwundet und mehr als 240 in den Gazastreifen entführt wurden. Als Reaktion darauf führten die israelischen Verteidigungs Kräfte (IDF) eine massive Militäroperation im Gazastreifen durch, um die Hamas auszuschalten, die Geiseln zurückzubringen und sicherzustellen, dass der Gazastreifen nie wieder eine Bedrohung für Israel darstellt. Nach Angaben des palästinensischen Gesundheitsministeriums in Gaza wurden bis zum 28. Dezember 2023 mindestens 21 320 Palästinenser in Gaza getötet. Ungefähr 70 Prozent der Getöteten sollen Frauen und Kinder gewesen sein. Darüber hinaus wurden 55.603 Palästinenser verletzt und viele weitere werden vermisst. Von den 2,2 Millionen Einwohnern des Gazastreifens sind schätzungsweise 1,9 Millionen, d. h. fast 85 % der Bevölkerung, Binnenflüchtlinge. Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation waren von den sechsunddreißig Krankenhäusern im Gazastreifen nur dreizehn teilweise funktionsfähig. Es gab einen Stromausfall und Warnungen vor einer Hungersnot. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen berichtete dem UN-Sicherheitsrat, dass sich die Menschen in Gaza vor den Augen der Welt in einer epischen humanitären Katastrophe befinden. Selbst enge Verbündete wie Deutschland, die das Recht Israels auf Selbstverteidigung anerkannten, sprachen von "unsäglichen Zuständen" in Gaza, forderten eine humanitäre Pause bei den Kämpfen und drängten Israel, "auf eine weniger intensive Kriegsführung zurückzugreifen".

Am 29. Dezember 2023 reichte Südafrika beim Internationalen Gerichtshof (IGH) eine Klage gegen Israel ein, in der es Israel Verstöße gegen die Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Völkermordkonvention) im Gazastreifen vorwarf. Insbesondere wurde Israel vorgeworfen, es habe es versäumt, einen Völkermord zu

verhindern und einen Völkermord in offensichtlicher Verletzung der Völkermordkonvention zu begehen. Südafrika beantragte beim IGH auch die Verhängung vorläufiger Maßnahmen und forderte den Gerichtshof unter anderem auf, Israel anzuweisen, seine Militäroperationen im und gegen den Gazastreifen unverzüglich einzustellen". Am 3. Januar 2024 setzte der Gerichtshof Anhörungen über den Antrag auf vorläufige Maßnahmen an, die am 11. und 12. Januar 2024 stattfinden sollen.

Deutschland weist die von Südafrika gegen Israel erhobenen Völkermordvorwürfe zurück. Am 5. Januar 2024 wurde die Bundesregierung in der regulären Regierungspresso konferenz gefragt, ob sie die Klage Südafrikas gegen Israel unterstützt. Eine Sprecherin des Auswärtigen Amtes antwortete:

Südafrika hat in der Tat eine Völkermordklage vor dem Internationalen Gerichtshof eingereicht. Wir haben den Antrag zur Kenntnis genommen. Es ist nun Sache des Internationalen Gerichtshofs, ihn zu prüfen.

Sie kennen die Völkermordkonvention, in der der Straftatbestand des Völkermordes definiert ist. Sie verlangt die Absicht, Mitglieder einer nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gruppe wegen ihrer Zugehörigkeit zu dieser Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten. Gezielte Maßnahmen gegen bewaffnete Angreifer, d. h. Kämpfer in einem bewaffneten Konflikt, sind jedoch keine Maßnahmen mit der Absicht, eine ethnische Gruppe zu vernichten. ...

Wir ... haben sehr deutlich gemacht, dass die Behauptung, Israel würde im Gazastreifen einen Völkermord begehen, unserer Meinung nach falsch ist und nicht unter die Konvention fällt.

Bei einem Besuch in Jerusalem am 7. Januar 2024 bat der israelische Außenminister seinen deutschen Amtskollegen um Unterstützung bei der "absurden" Klage Südafrikas gegen Israel.

Einen Tag vor Beginn der Anhörung zum Antrag auf vorläufige Maßnahmen erklärte Bundesaußenministerin Annalena Baerbock am 10. Januar 2024 bei einem Besuch in Beirut:

Laut Definition setzt Völkermord die Absicht voraus, die Mitglieder einer nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gruppe wegen ihrer Zugehörigkeit zu dieser Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten. Diese Absicht kann ich in Israels Selbstverteidigung gegen eine bewaffnete Terrororganisation wie die Hamas nicht erkennen.

Außenminister Baerbock kündigte zudem an, dass die Bundesregierung die Anhörung aufmerksam verfolgen und "ihre Rechtsauffassung zur Auslegung der Völkermordkonvention durch einen eigenen Beitrag" im Hauptverfahren darlegen werde.

Auch der Vizekanzler und Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, Robert Habeck, wies den Völkermordvorwurf gegen Israel zurück. Bei einem Besuch in Jerusalem erklärte er:

Meine persönliche und politische Meinung ist, dass man das israelische Militär dafür kritisieren kann, dass es im Gazastreifen zu hart vorgeht. Das stellt jedoch keinen Völkermord dar. Diejenigen, die einen solchen begehen würden oder dies wünschen, wenn sie die Gelegenheit dazu hätten, sind die Hamas. Ihr Ziel ist es, den Staat Israel auszulöschen. Daher können wir den Slogan "Vom Fluss zum Meer" nicht so verstehen, dass die Juden Israel per Boot verlassen sollen, sondern als Ausrottungsphantasie. Israel des Völkermordes zu beschuldigen, ist meiner Meinung nach eine völlige Umkehrung von Opfern und Tätern und einfach falsch.

Südafrika legte dem IGH am 11. Januar 2024 seinen Rechtsstandpunkt dar, und Israel antwortete am nächsten Tag. Weniger als zwei Stunden, nachdem Israel seine Schriftsätze zu vorläufigen Maßnahmen in Den Haag beendet hatte, gab die Bundesregierung eine Erklärung ab, in der sie ihre Absicht erklärte, gemäß Artikel 63 des IGH-Statuts in dem Fall betreffend die *Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes im Gazastreifen (Südafrika gegen Israel)* einzugreifen. Der Kabinettsprecher gab eine Pressemitteilung heraus, die in ihrer ersten Fassung - etwas peinlich - den Titel "Erklärung der Bundesregierung zum Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof" trug. Die Erklärung, deren Titel später korrigiert wurde, lautete wie folgt:

Am 7. Oktober 2023 haben Hamas-Terroristen unschuldige Menschen in Israel brutal angegriffen, gefoltert, getötet und entführt. Das Ziel der Hamas ist es, Israel auszulöschen. Seitdem verteidigt sich Israel gegen den unmenschlichen Angriff der Hamas.

Vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte und des Menschheitsverbrechens der Shoah sieht sich die Bundesregierung in besonderer Weise der Konvention gegen Völkermord verpflichtet. Diese Konvention ist ein zentrales Instrument des Völkerrechts zur Umsetzung des "Nie wieder". Wir wenden uns entschieden gegen eine politische Instrumentalisierung [der Konvention].

Wir wissen, dass verschiedene Länder den israelischen Einsatz in Gaza unterschiedlich bewerten. Die Bundesregierung weist aber den Vorwurf des Völkermordes, der jetzt vor dem Internationalen Gerichtshof gegen Israel erhoben wurde, entschieden und ausdrücklich zurück. Dieser Vorwurf entbehrt jeglicher Grundlage.

Die Bundesregierung unterstützt den Internationalen Gerichtshof in seiner Arbeit, wie sie es seit vielen Jahrzehnten getan hat. Die Bundesregierung beabsichtigt, der mündlichen Verhandlung in der Hauptsache als dritte Partei beizutreten.

Der deutsche Botschafter in den Vereinigten Staaten machte deutlich, dass die deutsche Intervention eine Intervention "im Namen Israels" sein würde.

Dieser Schritt wurde von Israel sofort gelobt. Nur wenige Stunden nach der Ankündigung rief der israelische Premierminister Bundeskanzler Olaf Scholz an, um ihm "für die Bereitschaft Deutschlands zu danken, eine Delegation nach Den Haag zu entsenden, um dabei zu helfen, diese verabscheuungswürdige Lüge [eines israelischen Völkermordes] zu widerlegen".

Andererseits wurde die Ankündigung, für Israel zu intervenieren, von mehreren unabhängigen Menschenrechtsexperten, die vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen ernannt wurden, scharf kritisiert. So schrieb der UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Wohnen auf der Plattform X: "Schockierender Verzicht auf jegliche Verantwortung durch Deutschland. ... Deutschland sollte die Bemühungen zur Durchsetzung der Völkermordkonvention unterstützen, statt sich ihr zu widersetzen." Der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die besetzten palästinensischen Gebiete schrieb, dass Deutschland aufgrund seiner eigenen Geschichte das Verfahren nicht behindern sollte", und der UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Gesundheit schrieb, dass der Staat, der im Laufe seiner Geschichte mehr als einen Völkermord begangen hat, versucht, die Bemühungen eines Landes zu untergraben, das ein Opfer von Kolonialismus und Apartheid ist".

Die stärkste Reaktion kam jedoch aus Namibia, das Deutschland an seine Geschichte erinnerte und an die deutsche Regierung appellierte, ihre verfrühte Entscheidung, als Drittpartei zu intervenieren, zu überdenken. Am 13. Januar 2024 gab die namibische Präsidentschaft eine Pressemitteilung heraus, in der sie Deutschland für seine Entscheidung zu intervenieren rügte. Die Pressemitteilung lautete wie folgt:

Namibia lehnt Deutschlands Unterstützung für die völkermörderischen Absichten des rassistischen israelischen Staates gegen unschuldige Zivilisten in Gaza ab

Auf namibischem Boden beging Deutschland in den Jahren 1904-1908 den ersten Völkermord des 20. Jahrhunderts, bei dem Zehntausende unschuldiger Namibier unter unmenschlichsten und brutalsten Bedingungen starben. Die deutsche Regierung hat den Völkermord, den sie auf namibischem Boden begangen hat, noch immer nicht vollständig gesühnt. Angesichts der Unfähigkeit Deutschlands, Lehren aus seiner schrecklichen Geschichte zu ziehen, bringt Präsident Hage G. Geingob daher seine tiefe Besorgnis über die schockierende Entscheidung zum Ausdruck, die die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gestern, am 12. Januar 2024, mitgeteilt hat, in der sie die moralisch aufrechte Anklage Südafrikas vor dem Internationalen Gerichtshof zurückgewiesen hat, wonach Israel Völkermord an den Palästinensern in Gaza begeht.

Es ist besorgniserregend, dass die deutsche Regierung den gewaltsamen Tod von mehr als 23 000 Palästinensern im Gazastreifen und verschiedene Berichte der Vereinten Nationen ignoriert, in denen in beunruhigender Weise auf die Binnenvertreibung von 85 % der Zivilbevölkerung im Gazastreifen angesichts des akuten Mangels an Lebensmitteln und lebenswichtigen Dienstleistungen hingewiesen wird, und sich dafür entschieden hat, vor dem Internationalen Gerichtshof die völkermörderischen und grausamen Handlungen der israelischen Regierung gegen unschuldige Zivilisten im Gazastreifen und in den besetzten palästinensischen Gebieten zu verteidigen.

Deutschland kann sich nicht moralisch zur Konvention der Vereinten Nationen gegen Völkermord bekennen, einschließlich der Sühne für den Völkermord in Namibia, und gleichzeitig das Äquivalent eines Holocausts und Völkermords in Gaza unterstützen. Verschiedene internationale Organisationen wie Human Rights Watch sind zu dem erschreckenden Schluss gekommen, dass Israel in Gaza Kriegsverbrechen begeht.

Präsident Geingob bekräftigt seinen Aufruf vom 31. Dezember 2023: "Kein friedliebender Mensch kann das Gemetzel an den Palästinensern in Gaza ignorieren". In diesem Sinne appelliert Präsident Geingob an die deutsche Regierung, ihre verfrühte Entscheidung zu überdenken, als Drittpartei zur Verteidigung und Unterstützung der völkermörderischen Handlungen Israels vor dem Internationalen Gerichtshof aufzutreten.

Namibia war offenbar besonders verärgert über die Ankündigung der Bundesregierung, zu intervenieren, weil sie am 12. Januar erfolgte - dem Datum, an dem 1904 der "Aufbau des von Deutschland verübten Völkermords an den Herero-Nama in Namibia begann". Es ist jedoch anzumerken, dass dieses Datum nicht den tatsächlichen Beginn der deutschen kolonialen Gräueltaten in Namibia markiert, sondern das Datum, an dem sich die Hereros

gegen die deutsche Kolonialherrschaft erhoben und ihre ersten Angriffe gegen deutsche Siedler starteten. In jedem Fall wird die Erklärung von Präsident Geingob weitreichende Auswirkungen auf die deutsch-namibischen Beziehungen haben.

Die deutsche Botschaft in Südafrika versuchte, Öl ins Feuer zu gießen, indem sie am 14. Januar 2024 eine Reihe von Beiträgen auf der Plattform X veröffentlichte, in denen es hieß:

IGH Aufgrund der dunkelsten Kapitel unserer Geschichte muss Deutschland mit der schrecklichen Verantwortung für einen in seinem Namen begangenen Völkermord leben. In der Kolonialzeit verübten die Deutschen in Namibia an zwei ethnischen Gruppen das, was man heute als Völkermord bezeichnen würde. In diesen Tagen, rund um den 12. Januar, sind wir uns dieses Schandflecks unserer Geschichte besonders bewusst. Nazi-Deutschland beging eines der schlimmsten Verbrechen in der Geschichte der Menschheit, den Holocaust an den Juden in Europa. Vor diesem Hintergrund sind wir der Meinung, dass Selbstverteidigung gegen ein Terrorregime, das sich hinter der Zivilbevölkerung als menschliche Schutzschilder versteckt, um das Leid zu maximieren und die Verteidigung gegen seine Aktionen unmöglich zu machen, keine völkermörderische Absicht darstellt. Das ist eine wichtige Rechtsfrage, und es ist wichtig, dass sie diskutiert wird. Deshalb wird Deutschland der Klage vor dem IGH gegen Israel beitreten. Aber noch wichtiger ist es, dass wir weiterhin alles für den Frieden im Nahen Osten tun. Deshalb verstärken wir unsere diplomatischen Bemühungen für eine verhandelte Zwei-Staaten-Lösung und stocken unsere humanitäre Hilfe für das palästinensische Volk massiv auf.

Es überrascht nicht, dass diese Ankündigung auch von der Palästinensischen Autonomiebehörde heftig kritisiert wurde. Nur wenige Stunden nach der Ankündigung Deutschlands, in das Verfahren vor dem IGH einzugreifen, gab das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Auswanderer des Staates Palästina eine Erklärung ab, in der es auf die Ankündigung Deutschlands in Bezug auf den Völkermordfall vor dem IGH reagierte und Deutschland beschuldigte, Israel von der Rechenschaftspflicht abzuschirmen und dadurch das Elend des palästinensischen Volkes zu verschärfen und das Verbrechen fortzusetzen. Die Erklärung lautete wie folgt:

Die Debatte über den Völkermord vor dem IGH ist eine Sache. Aber nach der Ermordung von 22.000 unschuldigen Zivilisten, darunter mehr als 12.000 Kinder, darauf zu bestehen, dass es sich bei solchen massiven Verbrechen um "Selbstverteidigung" handelt, kann nur als Versuch gewertet werden, die Täter freizusprechen und die Straffreiheit zu festigen.

Wir sind zutiefst bestürzt über die Haltung der deutschen Regierung in Bezug auf die Klage Südafrikas vor dem IGH, wie sie in einer heute veröffentlichten Erklärung des Regierungssprechers zum Ausdruck kommt.

Diese Haltung erinnert uns an ein ähnliches Vorgehen in der Vergangenheit in Fällen, die Palästina betreffen und vor internationalen Gerichten verhandelt wurden, wie z.B. die deutsche Haltung zum Gutachten des IGH zur israelischen Trennmauer im Jahr 2004 oder die deutsche Haltung zur Zuständigkeit des IGH für den Staat Palästina im Jahr 2021. In beiden Fällen erwies sich die deutsche Position angesichts der endgültigen Entscheidungen der genannten Rechtsorgane als falsch.

Die Position Deutschlands im aktuellen Fall steht auch im Widerspruch zu seiner erklärten Verpflichtung, Fälle von Völkermord vor dem IGH zu unterstützen, einschließlich einer Position, die erst im November 2023 abgegeben wurde.

Es ist ebenso überraschend, dass in der Erklärung zur Begründung dieser unhaltbaren Position die Verpflichtung zum "Nie wieder" angeführt wird. Man sollte annehmen, dass ein Bekenntnis zum "Nie wieder" eine erhöhte Sensibilität gegenüber Menschenrechtsverletzungen und ein entschiedenes Vorgehen gegen massive Verbrechen zur Folge hätte. Die deutsche Stellungnahme zum aktuellen Fall ist in sich widersprüchlich.

In einer früheren Version der Erklärung wurde der IStGH mit dem IGH verwechselt. Vielleicht war diese Verwechslung mehr als nur ein Rechtschreibfehler. Vielmehr offenbarte sie die unnachgiebige deutsche Bereitschaft, Israel vor jeder Form der internationalen Rechenschaftspflicht zu schützen, unabhängig vom Gericht, vom Inhalt des Falles oder vom Ausmaß des von ihm verursachten Elends. Das ist zutiefst bedauerlich. Wir fordern die deutsche Regierung dringend auf, dies zu überdenken.

Die palästinensische Position wurde am nächsten Tag vom stellvertretenden ständigen Beobachter des Staates Palästina bei den Vereinten Nationen in New York bekräftigt, der auf der Plattform X schrieb:

Als wir dem IStGH [Internationaler Strafgerichtshof] beitraten, intervenierte Deutschland gegen die Erklärung des Gerichts, es sei für die Untersuchung von Verbrechen zuständig, die in den palästinensischen Gebieten begangen wurden.

Als die Generalversammlung eine Resolution verabschiedete, in der ein Gutachten zur Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes durch Israel, zur Besetzung und Annexion sowie zur Diskriminierung angefordert wurde, stimmte Deutschland gegen die Resolution.

Als Südafrika vor dem IGH eine Klage gegen Israel wegen Völkermordes einreichte, erklärte Deutschland, es werde gegen Südafrika intervenieren.

Israel zu schützen und seine Straflosigkeit zu fördern, ist nicht mit dem Anspruch vereinbar, ein Verteidiger, geschweige denn ein Verfechter des Völkerrechts zu sein.

Die Behandlung der israelischen Regierungen, als stünden sie über dem Gesetz, hat sie ermutigt, wie Geächtete zu handeln!

Mehrere Staaten unterstützten die Position Südafrikas oder Israels und waren dabei, eine rechtliche Antwort zu beraten und zu koordinieren. Am 4. Januar 2024 teilte der jordanische Außenminister mit, dass die arabischen und islamischen Länder sich auf eine Intervention vorbereiten:

43 arabische und islamische Länder sind Mitglieder der Konvention von 1948 über die Verhütung und Bestrafung von Völkermord, und einer der Beschlüsse des gemeinsamen arabisch-islamischen Gipfels [vom 11. November 2023] bestand darin, die Generalsekretariate der Arabischen Liga und der OIC mit der Ausarbeitung von Rechtsakten zu beauftragen, und wir arbeiten derzeit an der Formulierung gemeinsamer Folgemaßnahmen.

Am 7. Januar 2024 teilte der jordanische Außenminister mit, dass Jordanien vor dem IGH einen Schriftsatz einreichen werde, kündigte aber noch keine formelle Intervention an. Deutschland war somit das erste Land, das in einer öffentlichen Erklärung ankündigte, dass es in dem Fall intervenieren würde.

Nach Artikel 63 des IGH-Statuts und Regel 82 der Geschäftsordnung des Gerichtshofs hatte Deutschland jedes Recht, dem Fall beizutreten, so wie Südafrika jedes Recht hatte, den Fall gegen Israel vorzubringen. Obwohl man sich fragen kann, ob Südafrika seine Klage gemäß Artikel IX der Völkermordkonvention eingereicht hätte, wenn der IGH für andere Verbrechen als Völkermord zuständig gewesen wäre, die angeblich in Gaza begangen wurden, wie Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Die überstürzte öffentliche Ankündigung einer Intervention nur zwei Stunden nach Abschluss der mündlichen Anhörung zu den vorläufigen Maßnahmen und bevor der IGH den Fall prüfen, geschweige denn feststellen konnte, dass er prima facie für die Behandlung des Falls zuständig ist, war politisch motiviert. Es scheint, als ob die Bundesregierung auf Biegen und Brechen ihre Unterstützung für Israel zeigen wollte.

In den beiden anderen Fällen der Völkermordkonvention - Ukraine gegen Russische Föderation und Gambia gegen Myanmar - hatte Deutschland umsichtiger gehandelt.

In der Rechtssache Ukraine gegen Russische Föderation erklärte Deutschland erstmals am 20. Mai 2022, dass es "einen möglichen Beitritt zu diesem Verfahren" in Erwägung ziehe; das war dreiundachtzig Tage nach der Einleitung des Verfahrens durch die Ukraine und fünfundsechzig Tage, nachdem der Gerichtshof den ersten Beschluss in dieser Rechtssache erlassen hatte, in dem er seine Anscheinszuständigkeit feststellte und vorläufige Maßnahmen anordnete. Deutschland kündigte seine Absicht, dem Verfahren beizutreten, in einer gemeinsamen Erklärung mit vierzig anderen Staaten und der Europäischen Union an. Das Auswärtige Amt betonte, dass Deutschland in dieser Rechtssache "erst nach der Einreichung der Schriftsätze und dem Erlass der ersten Beschlüsse des Gerichtshofs" beigetreten sei.

Im Fall Gambia gegen Myanmar kündigte Deutschland am 25. August 2022 - dem fünften Jahrestag der Angriffe auf die Rohingya-Gemeinschaften in Myanmar - seine Absicht an, dem Verfahren beizutreten. Diese Ankündigung erfolgte drei Jahre nach Beginn des Verfahrens und nach zwei Entscheidungen des IGH über vorläufige Maßnahmen und vorläufige Einwände. Als Deutschland schließlich am 15. November 2023 in den Fall eingriff, tat es dies gemeinsam mit fünf anderen Staaten. Vor diesem Hintergrund erscheint das überstürzte und einseitige Vorgehen am 12. Januar 2024 wenig sinnvoll. Die Ankündigung der Absicht zu intervenieren, bevor der Gerichtshof überhaupt über die Frage der Zuständigkeit entscheiden konnte, erscheint respektlos gegenüber dem IGH und könnte letztlich die Glaubwürdigkeit und Stärke der deutschen Intervention untergraben.

Ungeachtet des Zeitpunkts der Ankündigung hat sich Deutschland mit dieser Intervention eine gewaltige Aufgabe gestellt. Die Bundesregierung machte deutlich, dass sie argumentieren würde, dass Israel nicht die Absicht habe, eine nationale, ethnische, rassistische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören. Dies könnte sich angesichts der Bemerkungen Deutschlands in seiner Intervention in der Rechtssache Gambia gegen Myanmar als schwierig erweisen.

Zwischen Oktober 2016 und August 2018 wurden schätzungsweise 25.000 Menschen getötet und mehr als 700.000 Menschen flohen über die Grenze nach Bangladesch als Folge der sogenannten "Räumungsoperationen" des myanmarischen Militärs im Bundesstaat Rakhine. Am 11. November 2019 leitete Gambia ein Verfahren gegen Myanmar

ein, in dem es um die Anwendung des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Gambia gegen Myanmar) ging und Myanmar vorwarf, in seinem Hoheitsgebiet Völkermord an Angehörigen der Gruppe der Rohingya begangen zu haben.

Die Intervention Deutschlands (und der anderen fünf europäischen Staaten) in diesem Fall war zumindest teilweise politisch motiviert. Nachdem im Jahr 2022 zweiunddreißig westliche Staaten im Fall Ukraine gegen Russische Föderation zur Unterstützung der Ukraine interveniert hatten, sollte die gemeinsame Intervention von sechs westlichen Staaten im November 2023 den Nicht-Europäer-Staaten, insbesondere denen im globalen Süden, zeigen, dass Deutschland und andere westliche Staaten sich nicht nur auf Völkerrechtsverletzungen konzentrieren, die sie unmittelbar betreffen, sondern sich auch gegen Menschenrechtsverletzungen in anderen Ländern einsetzen. Bei der Ankündigung der deutschen Intervention im Fall Gambia gegen Myanmar erklärte ein Sprecher des Auswärtigen Amtes:

Wir fordern andere auf, Russlands Angriffskrieg als Verstoß gegen das Völkerrecht zu verurteilen und die internationale Rechtsordnung zu schützen. Und jetzt unterstützen wir Gambia, um dem Völkerrecht Geltung zu verschaffen und es im Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen zu stärken. Deshalb wird Deutschland dem Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof beitreten.

Die Angleichung an Gambia bedeutete jedoch, dass die intervenierenden Staaten eine weitreichendere Auslegung des Begriffs "Völkermord" vorbringen mussten, als sie zuvor vom IGH angenommen worden war, um die Gräueltaten, die angeblich an den Rohingya in Myanmars Rakhine-Staat begangen wurden, in den Geltungsbereich der Völkermordkonvention fallen zu lassen.

In seiner früheren Rechtsprechung zur Völkermordkonvention hatte der IGH betont: "Um aus einem Verhaltensmuster auf das Vorliegen eines dolus specialis schließen zu können, ist es notwendig und ausreichend, dass dies der einzige Schluss ist, der vernünftigerweise aus den fraglichen Handlungen gezogen werden kann. Deutschland vertrat die Auffassung, dass dieser restriktive Standard der "einzigsten Schlussfolgerung, die vernünftigerweise gezogen werden könnte" die Messlatte unangemessen hoch legt. Es argumentierte daher wie folgt:

[Es ist von entscheidender Bedeutung, dass der Gerichtshof einen ausgewogenen Ansatz verfolgt, der die besondere Schwere des Verbrechens des Völkermordes anerkennt, ohne die Schwelle für die Schlussfolgerung eines völkermörderischen Vorsatzes so schwer zu machen, dass die Feststellung von Völkermord nahezu unmöglich wird.

Sie argumentierte, dass die Prüfung der "einzigsten vernünftigen Schlussfolgerung" nur zwischen alternativen Erklärungen, die sich als vernünftig durch die Beweise gestützt erwiesen haben, und nur in Bezug auf die Schlussfolgerung eines spezifischen Vorsatzes

aus einem "Verhaltensmuster" gilt. Er sei nicht anwendbar, wenn es darum gehe, Umfang und Schwere des Verhaltens eines Täters zu prüfen, um einen bestimmten Vorsatz nachzuweisen.

Darüber hinaus schlug Deutschland vor, dass der Gerichtshof "die ihm zur Verfügung stehenden Beweise umfassend und ganzheitlich bewerten" müsse, d.h. er müsse beurteilen, "ob alle Beweise zusammengenommen eine völkermörderische Geisteshaltung belegen", und nicht, ob einzelne Handlungen oder Äußerungen eine völkermörderische Absicht widerspiegeln.

Über diese allgemeinen Erwägungen hinaus stellte Deutschland fest, dass "die massenhafte Tötung von Gruppenmitgliedern der offensichtlichste und unmittelbarste Ausdruck der Absicht ist, eine Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten". In diesem Zusammenhang wies Deutschland darauf hin, dass sich die Frage des Ausmaßes als Grundlage für den Rückschluss auf den Vorsatz nicht nur auf die Tötungen beziehe und dass "unter der geschädigten Bevölkerung alle Opfer zu verstehen sind, auf die die verschiedenen dem Völkermord zugrunde liegenden Handlungen abzielen, und nicht nur die Opfer, die getötet wurden".

Deutschland argumentierte auch, dass die gezielte Ansprache von Kindern eine wichtige Rolle bei der Bestimmung des spezifischen Vorsatzes spielt. Es erklärte, dass "Beweise für die Schädigung von Kindern zu der Schlussfolgerung beitragen können, dass die Täter beabsichtigten, einen wesentlichen Teil der geschützten Gruppe zu zerstören", und dass Beweise dafür, dass Kinder in erheblichem Umfang ins Visier genommen wurden, "wahrscheinlich eine Verteidigung ausschließen würden, dass Mitglieder einer geschützten Gruppe nur aus bestimmten anderen Gründen ins Visier genommen wurden".

Nicht zuletzt trug Deutschland vor, dass "eine gewaltsame Militäroperation, die die Zwangsumsiedlung von Mitgliedern einer geschützten Gruppe auslöst, ebenfalls zum Nachweis eines spezifischen Vorsatzes zur Vernichtung der geschützten Gruppe beitragen kann, unabhängig davon, ob die Handlungen, die die Zwangsumsiedlung auslösen, unter einer der fünf Kategorien der dem Völkermord zugrunde liegenden Handlungen fallen".

Zur prozessualen Frage des Nachweises des Völkermordvorsatzes führte Deutschland an, dass die von den Vereinten Nationen erstellten Berichte "eine besondere Beweiskraft für die Feststellung der für den Nachweis des Völkermordes erforderlichen Elemente" hätten. Solche Berichte seien besonders glaubwürdig, weil sie von unbeteiligten Zeugen stammten.

Wenn Deutschland schließlich seine Interventionserklärung in der Rechtssache Südafrika gegen Israel einreicht, wird es erklären müssen, wie diese Argumente auf Israels Militäroperation im Gazastreifen zutreffen bzw. warum sie angesichts der großen Zahl getöteter palästinensischer Kinder, der großflächigen Zerstörung von Häusern und

Infrastruktur, der humanitären Katastrophe mit etwa 25 Prozent der Haushalte im Gazastreifen, die von extremem Hunger betroffen sind, und der Zwangsvertreibung von etwa 1,9 Millionen Menschen - 85 Prozent der Bevölkerung des Gazastreifens - nicht zutreffen.

Deutschland wird auch erklären müssen, warum Berichten von UN-Gremien wie der Feststellung von UNICEF, dass "Gaza zu einem Friedhof für Tausende von Kindern geworden ist", in diesem Fall kein besonderer Beweiswert bei der Auslegung der Völkermordkonvention zukommt.

Wenn Deutschland schließlich seine förmlichen Erklärungen im Fall Südafrika gegen Israel abgibt, könnte es auf eine restiktivere Auslegung des Begriffs "Völkermord" zurückgreifen oder versuchen, die Situation in Gaza von der in Rakhine anhand der Fakten zu unterscheiden. Beide Optionen sind mit Schwierigkeiten behaftet.

Ein Rückgriff auf eine restiktivere Auslegung des Begriffs "völkermörderische Absicht" oder die Befürwortung des Tests des Gerichtshofs, der "nur vernünftige Schlussfolgerungen" zulässt, würde dem deutschen Vorbringen in der Rechtssache Gambia gegen Myanmar widersprechen. Derartige widersprüchliche Eingaben würden vor dem IGH kein großes Gewicht haben. Sollte sich der Gerichtshof die expansive Auslegung Deutschlands zu eigen machen und sein Urteil in der Rechtssache Gambia gegen Myanmar fällen, bevor er über die Rechtssache Südafrika gegen Israel entschieden hat, wäre es Deutschland verwehrt, eine widersprüchliche Auslegung vorzulegen, da die Auslegung des Gerichtshofs in der Rechtssache Gambia gegen Myanmar für Deutschland verbindlich wäre. Sobald sich der Gerichtshof auf die Auslegung einer Bestimmung der Völkermordkonvention geeinigt hat, ist jede Intervention zur Vorlage einer anderen Auslegung in der Praxis hinfällig.

Die Möglichkeit, die Situation Israels von derjenigen Myanmars in der Sache zu unterscheiden, steht Deutschland nicht offen. Die Bundesregierung hat sich daher geirrt, als sie erklärte, "wir stehen Israel als dritter Partei in diesem Verfahren zur Seite und ... [werden] es verteidigen. Interventionen nach Artikel 63 des IGH-Statuts sind strikt auf Stellungnahmen zur Auslegung bestimmter, in einem Fall in Frage stehender Vertragsbestimmungen beschränkt. Der beitretende Staat ist nicht berechtigt, sich zur Begründetheit des Falles zu äußern oder darauf zu verweisen, d.h. er darf sich nicht zu Fragen wie dem Bestehen eines Rechtsstreits zwischen den Parteien, den Beweisen, dem Sachverhalt oder der Anwendung des Vertrages im konkreten Fall äußern. Deutschland kann also zum Beispiel nicht vorbringen, dass Israel keine völkermörderische Absicht hatte oder dass bestimmte Äußerungen israelischer Beamter nicht auf eine völkermörderische Absicht hindeuteten. Deutschland kann sich lediglich mit der Frage befassen, wie der Gerichtshof im Allgemeinen einen Völkermordvorsatz feststellen kann oder wie bestimmte Bestimmungen der Völkermordkonvention auszulegen sind.

Unabhängig davon, ob Deutschland in seinem juristischen Bemühen, Israel in diesem Fall zu unterstützen, Erfolg haben wird, sind die politischen Auswirkungen und die politischen Kosten dieser Intervention schon jetzt immens. Viele Staaten, insbesondere im globalen Süden, werden die deutsche Intervention als ein weiteres Beispiel für die Doppelmoral im internationalen Recht ansehen.

Kategorie: [Internationaler Gerichtshof](#)

DOI: [10.17176/20240116-004344-0](https://doi.org/10.17176/20240116-004344-0)